

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 63/12 BH

L 16 AS 382/12 (Bayerisches LSG)
S 40 AS 1852/11 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter des Landkreises München,
Mariahilfplatz 17, 81541 München,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Juli 2012 - L 16 AS
382/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im Hauptsacheverfahren die Feststellung, dass der Beklagte es schuldhaft unterlassen habe, einem Vorschussantrag vom 1.7.2011 stattzugeben. Das Begehren blieb in den Vorinstanzen erfolglos (*Gerichtsbescheid des SG vom 10.4.2012; Urteil des LSG vom 11.7.2012*): Der Feststellungsantrag sei unzulässig, weil der Kläger für die begehrte Feststellung kein Rechtsschutzbedürfnis habe. Als er den Antrag auf den Vorschuss gestellt habe, habe der Kläger erfahren, dass die Zahlungsanweisung bereits erfolgt sei.

II

- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 3 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 5 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Derartige Verfahrensmängel, die zum Erfolg der Beschwerde im Sinne der Zulassung der Revision führen könnten, sind nicht ersichtlich.
- 6 Soweit der Kläger verschiedene Verfahrensfehler (unwirksame Zustellung, Beteiligtenfähigkeit, Begründung der Entscheidung usw) rügt, ist schon nicht erkennbar, inwiefern die Möglichkeit bestehen könnte, dass die Vorinstanz ohne den angeblichen Verfahrensverstoß zu einem für



den Beschwerdeführer sachlich günstigen Ergebnis hätte kommen können (zu diesem *Erfordernis Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 462*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)